

Satzung der Stadt Furth im Wald

für Ehrungen

Die Stadt Furth im Wald erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Stadtrat Furth im Wald kann an Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Furth im Wald verdient gemacht haben,

- das Ehrenbürgerrecht,
- die Bürgermedaille,
- den Ehrenbrief

verleihen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger setzt hervorragende Verdienste um die Stadt Furth im Wald voraus, die der zu Ehrende durch seine persönliche Leistung erbracht haben muss und die den Namen der Stadt Furth im Wald weit über ihre Grenzen hinaus ehrenvoll bekanntgemacht haben.
- (2) Die Zahl der lebenden Ehrenbürger darf 5 nicht übersteigen.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenbürger wird eine künstlerisch gestaltete Ehrenbürgerurkunde ausgefertigt, die eine kurzgefasste Laudatio enthält.
- (4) Der Ehrenbürger wird zu den repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Furth im Wald als Ehrengast eingeladen.

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Furth im Wald erworben haben.
- (2) Die Zahl der lebenden Medaillenträger darf 12 nicht übersteigen.
- (3) Die Bürgermedaille wird in Silber geprägt und hat einen Durchmesser von 50 mm, sowie ein Gewicht von 70 Gramm.

§ 4 Ehrenbrief

Diese Urkunde wird als Anerkennung der Stadt Furth im Wald für langjährige ehrenamtliche Mitarbeit an hervorragender Stelle, z.B. bei Organisationen, Vereinen oder Verbänden, ausgestellt.

§ 5 Vorschlagsberechtigte

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Erste Bürgermeister, die Fraktionen des Stadtrats oder mindestens drei Mitglieder des Stadtrat.
- (2) Die Vorschläge sind eingehend zu begründen und dem Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung vorzulegen, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Der Verleihungsvorgang wird von Fall zu Fall durch den Ersten Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 6 Sonstiges

- (1) Zeigt sich nach der Verleihung einer Ehrung einer der Ausgezeichneten durch sein Verhalten als unwürdig, so kann durch Stadtratsbeschluss die Ehrung entzogen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.
- (2) Nach dem Ableben eines mit einer Bürgermedaille Ausgezeichneten verbleibt die Bürgermedaille zur Erinnerung im Besitz der Erben, ohne dass einer der Erben das Recht zum Tragen der Bürgermedaille hätte.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen vom 26. Februar 1992 ausser Kraft.

Furth im Wald, den 26. März 2002

STADT FURTH IM WALD

Reinhold Macho
Erster Bürgermeister